

des Begriffs selbst auszuführen, also seiner Stellung zwischen *Übereinstimmung* und *Übereinkunft*. Diese prinzipielle Unterscheidung macht Hättich nicht scharf: Zwar muss hervorgehoben werden, dass er auf die Wertfundierung von Verfahren verweist, gleichsam verschwimmt die strikte Trennung einer nach- und einer vorgeordneten Integration.⁸⁶ Zum anderen sind die Komponenten des *Ko* und des *Sens* von Belang. Die Frage des Gemeinsamen, des *Einen* der Zusammengehörigkeit, bleibt bei Hättich unentschieden in einem triadischen Bezug: Die *Räume* von Wir-Gemeinschaften (Ebene der Ordnung), von institutionellen Strukturen (Ebene der Verfahren), von Wertegemeinschaften, Wertdeutungsgemeinschaften oder auch Kulturen (Ebene der Werte), sind nicht deckungsgleich, das Postulat ihrer Kongruenz müsste zunächst ausgewiesen werden. Dennoch können wir mit Hättich auf eine instruktive Vorarbeit und begriffliche Differenzierung zurückgreifen.

2. Der Konsens zwischen Übereinstimmung und Übereinkunft

Kommen wir nun zu den lexikalischen Konturen des *Konsenses*: Das *Philosophische Wörterbuch* fasst in seiner fünften Ausgabe von 1920 den *consensus* als *Übereinstimmung*, allerdings mit dem Hinweis, dass der *consensus* kein zureichender Grund für die Wahrheit einer Idee (Schmidt 1920, S. 59) sei. Das *Etymologische Wörterbuch des Deutschen* (nach Pfeifer) definiert den *Konsens* wie folgt:

»Konsens m. >Einwilligung, Zustimmung<. Das seit dem 15. Jh. (vgl. *consensbrief*, >Einwilligungsurkunde<, Frankfurt 1411, sowie mnd. *consens*, *consent*) bezeugte Substantiv gehört anfangs der Kanzleisprache an, gilt dann bes. für die bei der Obrigkeit einzuholende >Erlaubnis zur Eheschließung<. Es ist aus lat. *cōsēnsus* >Übereinstimmung, Einstimmigkeit< entlehnt, einer Bildung zu lat. *cōsēntīre* (*cōsēnsum*) >übereinstimmen, übereinkommen, einwilligen< (spätlat. *cōsēnsum esse* >einverstanden sein<); vgl. lat. *sentīre* >fühlen, empfinden, Einsicht haben, meinen, denken<. Heutiger Gebrauch im Sinne von >Übereinstimmung der Meinungen, Einigkeit< knüpft erneut an das lat. Vorbild an.«⁸⁷

Das *Wörterbuch der philosophischen Begriffe* verweist ebenso auf die Abstammung vom lateinischen *consertere*, das für *ein- und zustimmen* stehe. In der Rechtswissenschaft meine *Konsens* spezifisch die »*Einigung der am Abschluß eines Vertrages beteiligten Parteien*.« (Regenbogen/Meyer 1998, S. 355) Daneben notiert das Wörterbuch zwei distinkte Kontexte der Weiterführung: Im Sinne der Rechtsphilosophie bezeichne die *Konsenttheorie* die Ableitung »*des Rechts aus einem implizit oder explizit geschlossenen Gesellschaftsvertrag*« (ebd.), im Sinne der *Wahrheitstheorie* indes einen Ansatz, nach dem »*die Wahrheitsgeltung insbs. von einer historisch veränderbaren Übereinstimmung rational argumentierender Sprecher abhängt*.«

86 Geht das *Eine* dem Konflikt zuvor, entsteht es in ihm oder ist es sein Resultat? Wenn den beiden anderen *Konsensebenen*, also der Ordnung und den Verfahren, eine normative *Übereinstimmung* vorangeht, und zugleich der *Wertkonsens* mit Eintracht, die beiden anderen Ebenen mit Konflikt verknüpft werden, scheint die Einheitlichkeit der drei Ebenen in ernster Gefahr.

87 Vgl. Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache. [<https://www.dwds.de/wb/Konsens>]

(*Ebd.*) Auch Metzlers *Lexikon der Philosophie* akzentuiert die Verwendung des *Konsenses* im Sinne eines *Wahrheitsbegriffs*, nach dem sich die »*Wahrheit als Übereinstimmung von Meinungen*« (Prechtl 1996, S. 267) ausnehme. Daneben bespricht der Artikel den prozeduralen Charakter und benennt diskurstheoretische Zusatzannahmen für die Herausbildung eines *langfristigen Konsenses*, denen wir uns an dieser Stelle nicht widmen müssen. Das *Wörterbuch der Philosophischen Begriffe* markiert wiederum den Anspruch der Allgemeinheit und führt verschiedene Kontexte seines Ursprungs an:

»*Consensus (gentium, omnium)*: allgemeine Übereinstimmung bezüglich einer Idee, eines Glaubens, sofern sie in der gleichartigen Natur aller Menschen oder Völker oder Zeiten begründet ist. Verschiedentlich wird der C. als Argument für die Wahrheit ausgegeben. Besonders von den späteren Stoikern. So beruft sich Cicero in bezug auf die Gottesidee auf den »*consensus nationum*« (Tuscul. disp. I.16.36).« (Wörterbuch der Philosophischen Begriffe)

Nach dem *Handwörterbuch der Philosophie* meint *Konsens*, hier übersetzt als *Zustimmung* und *Übereinstimmung*, »zunächst die dauernde und allgemeine Übereinstimmung der Menschen in Begriffen und Urteilen, besonders solche, die mit sozialem, moralischem und religiösem Leben verbunden sind.« (Preußner 2003, S. 423) Daneben verweist das Wörterbuch auf den Gebrauch innerhalb der Wahrheitstheorie, in der der *Konsens* eine allgemeine *Übereinstimmung (consensus omnium)* bezeichne und sich die Wahrheit in einer Verständigung bilde. Neben diesen Kontexten hebt das Wörterbuch eine genuin politische Verwendungsweise hervor: »Im Politischen ist ein Konsens erforderlich, wenn ein Gemeinwesen entstehen soll, bei dem alle zustimmen, ihre dem Naturzustand sich verdankende Freiheit anzutreten, um sie dann von einer strukturierten Herrschaft (zumindest teilweise) wieder zurückzuerhalten.« (*Ebd.*) Auch wenn sich in dieser Definition eine Verengung auf die Theorie des Gesellschaftsvertrags zeigt, bieten sich in dem Konnex der Konstitution politischer Ordnung und dem *Konsens* der Beteiligten durchaus Möglichkeiten der Weiterführung.

In anderen Wörterbüchern werden die Subtypen des »*consensus omnium*« und »*consensus gentium*« akzentuiert. Das *Philosophische Wörterbuch*, neu herausgegeben von Gessmann, führt aus:

»*Consensus* (lat. »Übereinstimmung, Zustimmung«); C. *gentium* oder C. *omnium* meint die Übereinstimmung der Völker bzw. aller Menschen und geht auf die stoische Lehre zurück, wonach die allen Menschen gemeinsamen Vorstellungen (*communes conceptiones*), ermöglicht durch die gemeinsame vernünftige Natur oder durch angeborene Begriffe, das stärkste Wahrheitskriterium sind. Mit Cicero findet der C. *omnium* Eingang in die politische Theorie und Rhetorik.« (Philosophisches Wörterbuch)⁸⁸

Weiter legt das Lexikon dar, dass sich der Gedanke in den Ansätzen der englischen Moralisten wiederfinde, im *common-sense*-Konzept des schottischen Pragmatismus und in der

88 In der Ausgabe Eislers (1927) wird der *consensus* ebenso als »allgemeine Übereinstimmung bezüglich einer Idee, eines Glaubens, sofern sie in der gleichartigen Natur aller Menschen oder Völker oder Zeiten begründet ist« (S. 240), gefasst.

Wahrheitstheorie von Habermas. Laut dem Artikel Martin Suhrs im *Historischen Wörterbuch der Philosophie* zum *consensus omnium* und *consensus gentium* versuchte Cicero mit der Einführung des *Konsensbegriffs* griechische Begriffe zu übersetzen: »Für ihn ist der *C.o. popularum et gentium* ein Merkmal der Wahrheit der jeweiligen *opinio communis*.« (Suhr 1971, S. 1031) Daneben findet sich der Hinweis, dass der Begriff ursprünglich aus dem römischen Recht komme und eine *Zustimmung* zu einem Vertragsinhalt meine. Die beiden Formen des *Konsenses* beanspruchen unterschiedliche Kriterien der Definition und folgen verschiedenen Logiken: So muss der *consensus omnium* seine Allgemeingültigkeit ausweisen, der *consensus gentium* eine kollektive Qualität. Welchen Status das *Eine* einnimmt ist ebenso offen wie seine Form und sein Format. Daneben übergehen die Bestimmungen die Differenz der Modelle von *Übereinstimmung* und *Übereinkunft*: Auch wenn sich diese Distinktion ebenso subtil wie dezent ausnimmt und unserem Fokus geschuldet ist, birgt sie doch relevante Einsichten in das Denken des *Einen*.

Die politikwissenschaftliche Verortung des *Konsenses* schwankt zwischen einer substantiellen Qualität des Sozialen (Identität, Homogenität, Konformität) und einer genuinen politischen Qualität, die sich durch eine enge Anbindung an den Pluralismus auszeichnet und der Einholung der Funktionalität politischer Ordnungen und ihrer Prozedere dient. Der *Konsens* wird auf verschiedene Kontexte bezogen und mit diversen Aufgaben versehen, ohne dass dabei die Distinktion der Status, Konditionen und Implikationen explizit aufgegriffen würden.

Im Band *Politische Begriffe* des *Lexikons der Politik* wird auf die politische und soziale Bedeutung des *Konsensbegriffs* hingewiesen und zugleich dessen fehlende terminologische Eindeutigkeit zwischen *Übereinstimmung* und *Verabredung* angemahnt. Daneben akzentuiert das Lexikon eine *konstitutive* Qualität des *Konsenses*, könne doch »keine politische Einheit ohne ein bestimmtes Maß an Integration und Solidarität bestehen« (Schultze 1998, S. 324). Der *Konsens* beschreibe ein *Mindestmaß an sozialer Homogenität, an Sozial- und Systemintegration* und eine *Übereinstimmung in Grundwerten und Hauptzielen einer gemeinschaftlichen gesellschaftlichen Existenz*. Die Frage, ob der Ursprung des *Einen* nun in einer vorlaugenden, substantiellen Identität des Sozialen, einem mitlaufenden Kontext oder geteilte Intentionen meint, ist ebenso ungeklärt wie die Bestimmung, ob es sich um gemeinsame ethische Werte, politische Visionen oder die Zustimmung zu formalen institutionellen oder prozeduralen Arrangements handelt. Ein dem *Verfahrenskonsens* Hättichs entsprechender *Minimal- bzw. Fundamentalkonsens*, der die *Spielregeln* des politischen Systems umfasst, steht ein *Basiskonsens* gegenüber, der eher auf die normativ-ethischen Grundlagen einer politischen Kultur abstellt und Hättichs *Ordnungs- und Wertkonsens* verknüpft. Der *Konsens* versichert demnach ebenso die basalen Formen *kollektiver Identität* wie die konstitutiven Konditionen der politischen Ordnung.

Das *Politiklexikon* von Schubert und Klein (2006) zentriert den funktionalen Status des *Konsenses* in pluralistischen Gesellschaften und liest ihn als einen bestimmten Modus der Entscheidungsfindung. Gerade an den zugewiesenen Gegenbegriffen des *Dissenses* und *Konflikts* wird der Verzicht auf substantielle Qualitäten offenbar, als dessen Kontrapunkte sich eher die gesellschaftliche Heterogenität und Antagonalität ausnehmen sollten:

»(lat.) Allg.: Übereinstimmung, übereinstimmender Meinung sein, Zustimmung geben. Ggt.: Dissens. Spez.: Da die Interessenvielfalt in den pluralistischen Demokratien ein hohes Maß an Verhandlung und Abstimmung erfordert, bezeichnet K. eine der beiden zentralen Strategiemöglichkeiten (K.-Strategie), um zu (Verhandlungs-)Ergebnissen und politischen Entscheidungen zu gelangen. Ggt.: Konflikt.« (Schubert/Klein 2006, S. 174f.)

Das *Wörterbuch zur Politik* von Manfred G. Schmidt (2004) überträgt den *Konsensbegriff* als *Zustimmung und Übereinstimmung*. Auch wenn er ebenso die konstitutive Relevanz akzentuiert, fasst er diese weniger im Sinne einer vorausgehenden sozialen Homogenität denn als eine »*Zustimmung zu den wichtigsten Zielen, Spielregeln, Werten und Normen eines Gemeinwesens*« (Schmidt 2004, S. 377). Zwar wird dem *Konsens* der Rang einer *Funktionsvoraussetzung von Staat und Gesellschaft* attestiert, zugleich stellt sich die Frage, was diese *Funktionen* wiederum ausmacht, auf was ihre *substantielle* Qualität beruht und wie die *Konsense* die Zustimmung einholen und sich ihrer versichern. Daneben verweist Schmidt noch auf die unterschiedlichen Qualitäten und Schwierigkeitsgrade der *Konsensbildung*, die sich mit dem jeweiligen institutionellen Arrangement unterschieden. Das Verständnis des *Konsenses* im Sinne der *Zustimmung* tritt bei Pehle noch deutlicher hervor: *Konsens* meine die »*Übereinstimmung zwischen den Mitgliedern einer sozialen Einheit über gemeinsame Ziele, Werte und Normen. Ein Minimum an Integration und damit K. gilt als Existenzvoraussetzung für jedes soziale System, besonders aber für die sich auf das Prinzip der Freiheit berufenden, demokratisch-pluralistischen Systeme, welche auf dem Anspruch freiwilliger Zustimmung gründen.*« (Pehle 2000, S. 320) Die Reichweite und notwendigen Inhalte des *Konsenses* seien indes von politischen Theorien auszuweisen. Die zugewiesene Position und Qualität des *Konsenses* schwankt zwischen der Formalität von Spielregeln, einem (impliziten) Fundus und einem (expliziten) kooperativen Projekt, zwischen abstrakten und konkrem, ante- sowie postzedenten Figuren des *Einen*.

Gerade weil der *Konsens* hier das *unverfügbare*, entpolitiserte Fundament einer politischen Ordnung beschreibt, birgt jede Politisierung, jenes Übergleiten in den Raum des Politischen, Komplikationen: Als Garantie der Konstitution einer pluralistischen Ordnung muss sich der *Konsens* den Versuchen der Vergegenwärtigung, Aneignung und Problematisierung entziehen. Entgegen dem *Vielen*, der Differenz (Konflikt) und der Differenzen (Pluralität), bezeichnet der *Konsens* somit das integrale *Eine* sozialer und politischer Ordnung. Einerseits wird so die Gleichsetzung des *Konsenses* mit politischen *Zielen* zumindest heikel, sind diese doch im Raum der politischen Auseinandersetzung situiert. Andererseits sind die integrativen und kohäsiven Potentiale des *Konsenses* auszuweisen, mithin der Ursprung, die Qualität und die Funktion des *Einen*. Brisant ist dabei, den *Konsens* als freiwillige Zustimmung zu denken und zugleich seinen unpolitischen und latenten Status zu bewahren. Anders gefasst markiert der *Konsens* zugleich einen willentlichen Akt und einen entzogenen *Grund*. Als Minimum kollektiver Ordnung wird dem *Konsens* stets der Pluralismus des Sozialen beigeordnet, mit dem sich neben der Affirmation des *Vielen* auch dieser Anlage entsprechendes politisches Modell verknüpft, in dem partikulare Interessen und diesen adäquate Verfahren eine relevante Bedeutung erhalten. So wird dem *Konsens* im Pluralismus ebenso die Versicherung der grundlegenden Ordnung des Spiels wie die Garantie seiner Regeln und Normen zugedacht. Das Modell des

Pluralismus verlangt keine substantielle *Einvernahme*, sondern die *Zustimmung* zu ihrer Ordnung und ihrem prozeduralen Arrangement. Zugleich steht diese Grundlegung vor einem Problem: Der *Konsens*, der pluralistischen Ordnungen fundiert, kann sich selbst nicht pluralistisch ausweisen, würde dies doch zu einer Politisierung des Entpolitisier-ten und letztlich zu seiner Aufhebung führen. Um als *Grund* der politischen Ordnung zu dienen, müssen sich die *Annahmen* des *Konsenses* der politischen Aneignung entziehen. Zugleich steht der Pluralismus in der Pflicht, seine Ordnung und seine Bedingungen ausweisen und sich zu begründen: Einerseits kann die pluralistische Ordnung ihre Grundlagen nicht in Gänze legen, andererseits kann sie nur *Gründe* akzeptieren, die ihrer eigenen Disposition nicht widersprechen. Kurzum zeigt sich hier die komplexe Polarität des *Einen* und *Vielen* im Denken des *Grundes* politischer und sozialer Ordnung, die diese Arbeit begleiten wird,

Diese Ambiguität des *Konsenses* als *Fundus* polnischer Ordnung lässt sich als Folge der *Grundlosigkeit* deuten, in der jede *Annahme* des *Einen* fraglich und jede Beanspruchung von *Übereinstimmung*, Einheit und Einigkeit, diffizil geworden ist. Der *Konsens* selbst dient als eine zurückgenommene Begründungsfigur pluralistischer Ordnung, die in dessen Rahmen aber keinen rechten Ort findet. In substantiellen wie in prozeduralen Varianten zeichnen sich die postulierten Einvernahmen durch eine prekäre Qualität und eine periphere Position aus, die die *Annahmen* des *Einen* entschärfen sollen. Sie dienen weiter als Grundlagen der politischen Ordnung und deren Spielregeln, ohne aber die Prävalenz des *Pluralen* zu negieren. Rekurse auf die *soziale Homogenität* begründen so einerseits über ihre integrative Qualität die pluralistische Ordnung, andererseits wird ihnen ein vor-politischer faktisch-gegebener oder quasi-natürlicher Status attestiert, der sie zugleich entproblematisiert und *entäußert*. Obgleich es nötig ist, die Zustimmung zur politischen Ordnung die und Annahme *sozialer Homogenität* zu unterscheiden, verknüpfen sich beide Aspekte in der *Begründung* der pluralistischen Ordnung: Auch wenn der Pluralismus auf die Behauptung vorausgehender Einvernahmen verzichten will, bleiben ihm diese inform impliziter Verweise eingetragen. Das politische Modell des Pluralismus beruht demnach auf Garantien, die es selbst nicht einholen kann und von denen es zugleich abhängig bleibt. In der Figur des *Konsenses* scheinen verschiedene Versuche auf, mit der *Grundlosigkeit* konzeptionell umzugehen. Die *Annahmen* des *Einen* schwanken zwischen einem im- und einem expliziten Status, zwischen einer in- und einer externen Position und zwischen der Qualität einer vorlaufend-gegebenen *Übereinstimmung* und nachlaufend-voluntativen Zustimmung.

In der lexikalischen Bestimmungen (beider Schwerpunkte) wird eine terminologische Unklarheit in Hinsicht des *Konsenses* greifbar, die sich in unserem Zugang als zwei distinkte Modelle beschreiben lassen, die sich in den Formen, Positionen und Qualitäten des *Einen* unterscheiden: Einerseits kann der *Konsens* im Sinne einer *Übereinstimmung* verstanden werden, als *Einklang* im Sinne einer *harmonischen Komposition*, in der die Beteiligten schon je stehen.⁸⁹ So verstanden hebt der *Konsens* auf die Gemeinsamkeit eines vorgegebenen, impliziten *Einverständnisses* ab, dessen Kongruenz der latenten Mit-

89 Der Ausdruck: »Wir stimmen darin überein« setzt keine Einigung voraus, sondern konstatiert eine vorausgehende Einvernahme, eine Eintracht.

teilung einer Stimmung⁹⁰ entstammt (*Sens*). Der *Konsens* geht aus keiner Setzung hervor, sondern einer intimen Zusammengehörigkeit (*Ko*). Offen ist indessen, ob die *Übereinstimmung* eine über dem *Vielen* stehende *Stimme* (als Ausdruck des *Einen*) oder eine Komposition der *Stimmen* meint (Konstellation oder Konfiguration⁹¹). Zugleich entzieht sich diese harmonische *Komposition* der Herstellung und Verfügung: Sie besteht unabhängig von Verhandlungen, Diskursen oder Prozeduren. Im Sinne der Einwilligung und *Übereinkunft* akzentuiert der *Konsens* dementgegen die Prozedur der *Einigung*, die Transformation und die Produktion der späteren *Einigkeit*.⁹² Die Zustimmung setzt eine Absicht und einen Willen voraus, eine bewusste Entscheidung. Geht es hier um die Bildung von Einverständnis, zielt die Übereinstimmung auf den Einklang, die *Komposition* der Stimmen. Muss einerseits die Vereinheitlichung, die Transformation des *Vielen* zum *Einen* geklärt werden, muss andererseits der Ursprung des *Einen* und die *Konsonanz* des *Vielen* ausgewiesen werden.⁹³

*

Der Begriff des *Konsenses* gibt selbst keinen festen Ort des *Einen* vor: Diese Unbestimmtheit wird es in der Folge erlauben, den verschiedenen Formen und Formaten konsensualer Figuren, Momente und Gesten im Denken der Demokratie nachzuspüren zu können. Ohne Urteil, ob die *Übereinstimmung* oder die *Übereinkunft* dem *Konsens* näherliegt, zielt unser Zugang auf die Exploration der *Einschreibungen* des *Einen*.⁹⁴ Wie sein Ursprung zwischen ante- und postzedenten Quellen schwankt, so ist auch der Ort des *Einen* unbestimmt und kann ebenso in ausgezeichneten Strukturen, Funktionen und Positionen

- 90 Eine Arbeit Nancys trägt den Titel *Die Mit-Teilung der Stimmen*, auf dessen Denken des Kontextes einer Welt, eines Sinn-Raums, wir hier referieren und auf später zurückzukommen ist.
- 91 Das Verhältnis zwischen den Teilen und dem Ganzen ist hier zu unterscheiden: Akzentuiert die Konstellation die Ordnung des Ganzen, so stellt die Konfiguration den Zusammenhang der Teile heraus.
- 92 So kann man die Unterscheidung treffen, dass die *Übereinstimmung* einen statischen Zustand meint, die *Übereinkunft* dagegen eine Bewegung.
- 93 Bauman verlegt diese Spannung nicht in den Begriff des *Konsenses* selbst, sondern zwischen den Begriff des (gemachten) *Konsenses* und den des (gegebenen) *Verständnisses*: Nach Tönnies wäre der Unterschied zwischen Gesellschaft und Gemeinschaft ein »[...] von all ihren Mitgliedern geteiltes Verständnis. Nicht durch einen Konsens, wohlgemerkt: denn dieser ist lediglich ein Abkommen unterschiedlich gesonnter Menschen, ein Ergebnis von Verhandlungen und Kompromissen, dem Streit, Gezänk und zuweilen Handgreiflichkeiten vorausgehen. Das gemeinschaftliche, tatsächliche [...] Verständnis muß nicht erst gesucht, geschweige denn mühsam konstruiert oder erkämpft werden: Dieses Verständnis »ist da«, steht fix und fertig zur Verfügung – man versteht sich »ohne Worte« und muß niemals fragen: »Worauf willst du eigentlich hinaus?« Das Verständnis, auf dem Gemeinschaft beruht, geht allen Streitigkeiten und Abmachungen voraus. Es ist nicht das Ergebnis, sondern der Beginn des Zusammenlebens.« (G, S. 16)
- 94 Mit Tönnies könnten wir hier die Trennung zwischen Gesellschaft und Gemeinschaft eintragen. Gründet die Gemeinschaft in einer intimen Harmonie das Gewachsenen, ist die Gesellschaft ein äußerer Rahmen sozialen Bezugs und Verkehrs, der auf einer *Übereinkunft* inform gegenseitiger Kontrakte beruht. Da beide Dimensionen der Assoziation im Begriff des *Konsenses* angelegt sind, kann er auf beide bezogen werden. Wie wir im Folgenden sehen werden, löst sich dieser klare Zuschnitt der Gemeinschaft nach Tönnies auf.

wie in einer intimen Qualität, einem äußeren Potential oder einem geteilten Kontext bestehen.⁹⁵ Seine *Annahmen* können latent und manifest, explizit und implizit, präsentiert und diskret sein; das *Eine* kann sich vor- und nachlaufend bilden, verfügbar und entzogen sein, bewusst und unbewusst vollzogen werden, als direktes Produkt und als indirekter Effekt entstehen und sich zuletzt ebenso als intimes Potential und als externer Faktor ausnehmen. Die wiederholte Darstellung der Mannigfaltigkeit seiner Manifestationen soll keineswegs in die Resignation einer Übersichtslosigkeit führen, sondern die Vielfalt der Spuren bewusst machen.⁹⁶

Offen ist daneben, *worin* und *wie* der *Konsens* besteht. Die inhaltliche Bestimmung – das *Worin* – verweist uns zurück auf das Gemeinsame oder Vereinbarte, womit die Konsequenzen der Distinktion deutlich zu Tage treten. Ein *Konsens* kann sich auf Prozesse und Strukturen beziehen genauso wie auf die diesen Prozessen zugrundeliegende gemeinsame Intentionen; ein *Konsens* kann sich auf Werte beziehen, diese selbst sein oder durch sie gewonnen werden; ein *Konsens* kann ein Diskursergebnis sein, das diskursive Verfahren oder auch eine spezifische Einstellung im Sinne einer staatsbürgerlichen Tugend, die die Diskurspraxen ordnet oder stabilisiert. Offenkundig gibt es ein diffuses Spektrum an Möglichkeiten, politischen *Konsens* mit *Annahmen* des *Einen* zu verbinden, wobei diese Aufzählung keineswegs einen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Das *Wie* des *Konsenses* scheint komplexer, gilt es doch mehrere Dimensionen zu beachten. Zunächst kann festgehalten werden, dass eine *Übereinkunft* Intention voraussetzt: Die Akteure interagieren, *um* sich zu einigen. Für die *Übereinkunft* ist es somit eine notwendige Bedingung, dass sich die Teilnehmenden einigen *wollen*. Im Sinne einer indirekten Variante führt nicht ein Wille zur *Übereinkunft*, vielmehr geht die *Einigung* als emergenter Effekt aus einem Prozess hervor: *Wenn* Akteure miteinander sprechen, *einigen* sie sich.⁹⁷ Das *Eine* entstammt hier einer spontanen Transformation, im anderen Fall der Kompetenz der Beteiligten. In beiden Fällen ist es die Frage, was die Bedingungen der *Konversion* sind. Die Betonung der Kreativität wird von der *Übereinstimmung* nicht geteilt, geht sie doch von einer bestehenden harmonischen *Komposition* aus, die sich dem Zugriff entzieht. Die *Übereinstimmung* markiert die Ausrichtung einer *Stimmung*, in der die Beteiligten stehen. Der Ursprung des *Einen* wird einmal *vor*, einmal *nach* dem *Klingen* gedacht: *Übereinkünfte* müssen klären, wie sie die Dissonanzen *einen*, also den Einklang herstellen.⁹⁸ *Übereinstimmungen* ist dagegen kein Bezug zur Differenz eigen, ihr Merkmal ist die

95 So kann zum Beispiel ein *consensus gentium*, also die *Übereinstimmung* aller Völker, seine Einheit anthropologisch oder historisch, über eine universale Vernunft oder unbedingte Gesetze herleiten. Einen anthropologischen Ansatz verfolgt zum Beispiel Massing (IUK, S. 68), wenn er sich über die Bestimmung menschlicher Interessen und Bedürfnisse dem Pluralismuskonzept Fraenckels nähert. Die Anthropologie dient hier als objektiv-neutraler Fixpunkt des Verbindlich-Verbindenden. Die Konzeption einer universalen Vernunft werden wir bei Habermas ausgearbeitet vorfinden.

96 Zu beachten ist auch, dass die Koinzidenz verschiedener Ebenen (wie einer politischen Ordnung, einer politischen Gemeinschaft und einem sozialen Raum) nicht selbstverständlich ist und eines Ausweises bedarf.

97 So zum Beispiel bei Habermas, der jedem kommunikativen Akt ein *Telos* zur Verständigung zuerkennt.

98 Kompromisse sind demnach strukturell ähnlich angelegt, nur stiftet sie keinen Einklang, sondern Zustimmung zu einem vorteilhaften Arrangement mehrerer Parteien. Das Verhältnis von zweckmäßiger Zu- und gemeinsamer *Übereinstimmung* bewegt sich auf die erste Komponente zu. Gleich-

Identität der *einen* Stimmung und Stimmlage von *Vielen*. Sie muss zwar kein Prozedere ausweisen, aber den Ursprung der polyphonen *Konsonanz* kenntlich machen.

Übereinstimmung und *Übereinkunft* stehen zugleich in Distanz und in einem Bezug: Jene meint nicht einfach einen *Klang*, sondern die Harmonie einer Vielzahl diverser Stimmen.⁹⁹ Der *Einklang* der Stimmen markiert eine Ausrichtung, die die Stimmen teilen, und einen Kontext, in dem sie stehen. Just diese *Komposition* der Stimmen verweist auf eine Bewegung der *Einigung*, in der sich die Harmonie bildet. Zugleich setzt sich so der Ursprung des *Einen* ins Äußere der *Übereinstimmung*. Die *Übereinkunft* verweist sowohl an ihrem Anfang wie an ihrem Ende auf eine *Übereinstimmung*. Die Teilnahme setzt das Ganze voraus, und jede *Einigung* einen gemeinsamen *Grund*: Die Stimmen der *Vielen* sind nicht *unbe-* und *ungestimmt*, sie stehen im *Einen*, in der antezedenten Ausrichtung einer *Grundstimmung*. Gleichsam ist das vorlaufende *Eine* der *Zustimmung*, des Zugriffs und der Gestaltung entzogen: Es gibt keine *Einigung* über die *Einigung*. Am Ende der *Übereinkunft* steht die Einstimmigkeit und entzieht sich wiederum der Dissonanz. Beide Enden der *Übereinkunft* hängen zusammen und werden zugleich durch die *Einigung* getrennt. Wie unterscheiden sich beide *Einheiten* der *Übereinkunft*? Die nachlaufende Einheit verbindet beide Vorgänge: In ihr wiederholt sich die Ganzheit eines einstimmigen *Wir*, und die Vereinigung der *Vielen*, just als Prozess des Ab-/Stimmens, in dem das Ganze wie die Teile in Resonanz stehen und *einen Klang* formen. Gleichsam stehen die Vereinigten vor ihrer *Einigung*, sie nehmen die Einheit wahr, das, was die gemeinsame Bestimmung ihrer Einigung, anzeigt und gleichzeitig jenes, was ihre *Einheit*, ihre Gemeinschaft bekundet.¹⁰⁰ Es ist nicht nur das materielle Ergebnis, sondern der Weg zu diesem im Sinne eines Prozesses, ein *Werden*: Steht das *Eine* offen zu Tage, scheint sich das Andere eher als latentes Fundament und implizite Ausrichtung zu bezeugen. Beide Bestimmungen des *Konsenses* schlagen demnach ineinander über, einmal zerfällt eine *Stimmung* in *Stimmen*, ein anderes Mal bedingt die *Abstimmung* eine *Gestimmtheit*, also die Offenheit einer Ausrichtung.

Die Distinktion beider Bestimmungen des *Konsenses* lässt sich auch anhand ihres Bezugs zum *Dissens* verdeutlichen. Aus Sicht des *Konsenses* zeichnet sich dieses Verhältnis durch eine klare Differenz aus: Die *Übereinstimmung* verweist auf die Abwesenheit des Konflikts, die *Übereinkunft* hingegen auf einen produktiven Umgang mit diesem. Auch wenn die *Übereinkunft* den Konflikt annimmt, bleibt die Aufnahme doch auf die Aushandlung begrenzt: Zugleich zieht sich die *Übereinkunft* einerseits auf eine anerkannte Ordnung des Konflikts zurück und nimmt andererseits das *Einverständnis* als ihren Zweck in Anspruch. Übernimmt der *Dissens* in der *Übereinkunft* also eine spezifische, wenn auch limitierte Ordnung und Funktion, so findet er in der *Übereinstimmung* keinen Halt und verbleibt im Außen.

sam scheinen damit Kompromisse einerseits wahrscheinlicher, andererseits unsicherer und prekärer. Siehe weiterführend zum Kompromiss und den Bedingungen seiner Verwirklichung die Arbeit Neidhardt (2013). Vgl. auch Günther 2006.

99 Ob der Ursprung des Einklangs nun *in* oder *über* den Stimmen liegt, ist hier zunächst ohne Belang.

100 Wenn wir uns entscheiden, dann eint uns nicht nur das Ergebnis, sondern auch das gemeinsame Entschließen.

*

Die konzeptionelle Verwendung des *Konsens*begriffs muss diese Grundstruktur aufnehmen und die in ihr angelegten Spannungslinien beachten. Das verbindende Merkmal von *Übereinstimmung* und *Übereinkunft* ist die Annahme einer *Einigkeit*, dessen Position, Funktion und Struktur unterschiedlich bestimmt wird und zu distinkten Akzentuierungen des *Einklangs* und der *Einvernahme* führt. Den Ursprung des *Einen* findet die *Übereinstimmung* in einer vorgelagerten harmonischen *Komposition*, einer *Stimmung*, in der die Akteure stehen. Die *Übereinkunft* hingegen betont weniger die Vorgabe der *Einigkeit*, sondern seine Herstellung, also den Prozess der *Einigung*. Muss die *Übereinstimmung* die Quelle der Harmonie ausweisen, muss die *Übereinkunft* ein transformatives Arrangement vorlegen, in dem sich die *Konversion* des *Vielen* zum *Einen* klärt.

Mit dieser Distinktion lässt sich die konsensuale Einholung des *Einen* differenzieren und analysieren. Bevor wir uns den Implikationen des *Konsenses* im demokratischen Denken zuwenden, müssen die Komponenten des *Konsenses*, das *Ko* und der *Sens*, bestimmt werden.

3. Der Konsens zwischen dem *Ko* und dem *Sens*

Auch wenn im *Konsens* verbunden, eignen *Ko* und *Sens* doch unterschiedliche Imperative, Modi und Kontexte, mit denen relevante Im- und Komplikationen für die Bestimmung des *Konsenses* und seiner *Annahmen* des *Einen* einhergehen. Im *Ko* zeigt sich eine *Gemeinschaft* an, eine *kollektive Identität*, der *Sens* hingegen verweist auf einen *mitgeteilten Sinnraum*, auf einen *sensualen Kontext*.¹⁰¹ In beiden Komponenten lassen sich genuine Anlagen des *Einen* finden, die in ihrer Charakteristik offenzulegen sind. Ohne die integrativen Potentiale des *Sinnraums* zu marginalisieren, steht das *Ko* und sein Bestreben, die kollektive Identität, Integrität und Authentizität einer Gemeinschaft¹⁰², ihren geteilten Ursprung und Grund zu bestimmen, in unserem Fokus.¹⁰³ Obgleich dieser Zugang die Komponenten trennt, gilt es gegenüber ihren mutualen Referenzen sensibel zu bleiben: Das *Ko* steht in der Ausrichtung des Sinns wie der *Sens* in der Ordnung eines kollektiven

101 Eine systematische Untersuchung des Gemeinschaftsdenken bieten Gertenbach et al. (TdG, S. 15), die auch eine begriffliche, zeitdiagnostische, analytische, funktionalistische und politisch-ethische Perspektive unterscheiden.

102 Für eine breite Diskussion der *Gemeinschaft* empfiehlt sich der Sammelband Vogls (1994). Nach Gertenbach et al. (TdG S. 11) gibt es viele Bezugnahmen zum Gemeinschaftsbegriff, aber kaum ausgearbeitet Theorien.

103 Daneben sind der Problemhorizont und die Fragestellung des *Ko* im Vergleich zum *Sens* konzentrierter. Das Terrain der wissenschaftlichen Bearbeitung des *Sens* ist facettenreich und erstreckt sich über Philosophie, Anthropologie, Sprachwissenschaft, Psychologie, Kultur- und Kognitionswissenschaft bis hin zur Phänomenologie. Auch mehr ideengeschichtliche Schwerpunkte sind möglich, wie die Arbeit Nehrings (2010) zu Kant und Meints-Stenders (2009) Arendt-Studie zeigt. Ferner sind die Arbeiten des Dresdner SFBs »Transzendenz und Gemeinsinn« und, speziell zum Aspekt der Wahrnehmung, der Sammelband Wiesings (2002) einschlägig.